

SOZIALGERICHT MAGDEBURG



Aktenzeichen:
S 10 RA 181/02

KOSTENBESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED], 391 [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch:
das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 3. März 2006 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Tegelbeckers, beschlossen:

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Begründung

Die Prozessbeteiligten streiten um die Kostentragung nach einem zwischenzeitlich in der Hauptsache erledigten Verfahren.

Die Klägerin beantragte am 29. März 2001 die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Nach Beiziehung diverser Befundberichte der behandelnden Ärzte, eines Rehabilitationsberichtes vom 12. März 2001 und eines nervenärztlichen Gutachtens vom 6. September 2001 folgte die Beklagte der sozialmedizinischen Einschätzung ihrer Beratungsärzte und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 26. September 2001 und Widerspruchsbescheid vom 15. April 2002 ab.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Widerspruch vom 15. Oktober 2001 und Klage vom 23. April 2002.

In der gerichtlichen Beweisaufnahme kam Dr. Genz, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Psychotherapie, laut Gutachten vom 14. Oktober 2004 zu dem Ergebnis, dass die Beklagte eine himorganische Leistungsbeeinträchtigung der Klägerin übersehen und ein depressives Syndrom unterbewertet habe.

Seit dem Zeitpunkt der Renten Antragstellung sei die Klägerin in ihrem Beruf und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch unter 6 Stunden täglich einsetzfähig.

Die Beklagte gab daraufhin mit Schreiben vom 17. März 2005 ein Anerkenntnis ab. Demnach wird der Klägerin nach einem Leistungsfall vom 29. März 2001, beginnend ab 1. April 2001, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf unbestimmte Zeit und ab dem 7. Monat nach dem Eintritt der Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, befristet bis 31. Oktober 2007, zuerkannt.

Daneben erklärte sich die Beklagte bereit, der Klägerin ein Halb ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Für eine volle Kostenübernahme sah die Beklagte keinen Raum, da der Nachweis der rentenbegründenden Erwerbsminderung bei der Klägerin erst durch das Gutachten von Dr. Genz im Oktober 2004 erbracht worden sei.

Mithin habe die Klägerin „die Folge der Beweislast der Nichtbeweislichkeit von anspruchsbegründenden Tatsachen“ zu tragen.

Die Klägerin nahm das Anerkenntnis an und erklärte den Rechtsstreit mit Schreiben vom 23. März 2005 in der Hauptsache für erledigt.

Gleichzeitig beantragte sie, der Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, da sie im Verfahren obsiegt und keinen Anlass für das Klageverfahren gesetzt habe.

Dass die Beklagte im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt im Rahmen ihrer Amtsermittlung nur unzulänglich aufgeklärt hat, könne nicht der Klägerin zur Last gelegt werden.

Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben; es entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet wird (§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz).

Bei der Entscheidung über die Kostenerstattung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, inwieweit die Prozessbeteiligten im Verfahren obsiegt haben.

Daneben ist nach billigem Ermessen auch zugrunde zu legen, wer die Ursachen für das Klageverfahren gesetzt hat (Veranlassungsprinzip).

Die Klägerin hat unstrittig im Verfahren obsiegt.

Daneben war festzustellen, dass die Klägerin im Vorverfahren ihre Mitwirkungspflichten hinreichend erfüllt hat, so dass sie für die mit Klage angefochtene Entscheidung der Beklagten keine Ursachen gesetzt hat.

Mithin besteht weder ein sachlicher noch rechtlicher Grund, die Klägerin mit Kosten des Verfahrens zu belasten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen **Beschluss** ist nach § 172 Abs. 1 SGG die **Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** möglich.

Die **Beschwerde** ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

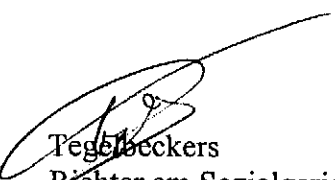
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen.

Die **Beschwerdefrist** ist auch gewahrt, wenn die **Beschwerde** innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

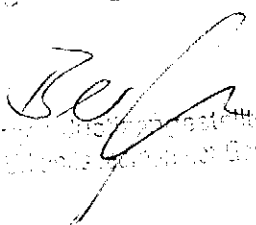
Hilft das Sozialgericht Magdeburg der **Beschwerde** nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle zur Entscheidung vor.


Tegelbeckers
Richter am Sozialgericht



Ausgefertigt:
Magdeburg,

08.08.2016


Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle